

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## I. GELTUNGSBEREICH

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz EKB genannt). Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur gültig, wenn diese in Schriftform erfolgen und von uns akzeptiert werden. Im Falle von Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten einzelner Vertragspunkte gilt die Reihung nach Prioritäten wie folgt:

- a. unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen
- b. die gültigen einschlägigen Normen und Vorschriften, im Besonderen die Ö-Normen 2060 und 2110 mit Ausnahme der dort festgelegten Pönalregelung und dem Recht auf Mäßigung.

Andere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten - mit Ausnahme schriftlich akzeptierter Vereinbarungen - auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Einspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder für uns günstigeren Konditionen.

Die einmal übergebenen EKB gelten mit den oben angeführten Ausnahmen bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

## II. BESTELLUNGEN

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, kommen Bestellungen stets unabhängig von erhaltenen Angeboten zustande. Sofern in unserer Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten.

Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Mailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung.

Bei Postversand der Bestellung gilt das Bestelldatum zuzüglich 1 Arbeitstags.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir innerhalb von 2 Arbeitstagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten.

Erfolgt die Bestätigung der Auftragsannahme nicht oder erfolgt diese verspätet, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

Lieferabrufe zu bestehenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Arbeitstag den Bedingungen zum Abruf widerspricht.

Die Gültigkeit der Bestellungen von Presswerkzeugen besteht ab dem Zeitpunkt der Musterbeurteilung und der darauf folgenden Werkzeugfreigabe durch uns.

Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns akzeptiert und rückbestätigt werden. Auf allen unseren Aufträgen betreffenden Schriftstücken sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kommissionsnummer und die Lieferadresse anzuführen.

Für die Folgen aus zu spät oder unvollständig eingehenden Lieferpapieren haftet der Lieferant in vollem Umfang.

## III. LIEFERUNG, LIEFERTERMIN UND RÜCKTRITT

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart.

Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne unsere Zustimmung durchgeführt, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die vereinbarten Zahlungskonditionen ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen.

Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen - speziell bei Maschinen und Einbauteilen - sowie bei Dienstleistungsaufträgen die Pläne, Einbauanleitungen, Prüfzertifikate oder Bedienungsanleitungen.

Die Lieferungen und/oder Leistungen müssen auch alle erforderlichen Materialien, Teile, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, etc. enthalten, die zur vollständigen Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, auch wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind.

Wurde ein Liefertermin akzeptiert, welcher in Folge nicht eingehalten werden kann, ist uns dies gemein-

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

sam mit einem neuen verbindlichen Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Ist der neue Termin für uns nicht annehmbar, so haben wir das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware an der vereinbarten Lieferadresse.

Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugschaden.

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Unterbrechung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat uns der Lieferant die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehende Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen.

Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann von uns gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer kann der Lieferant keine Forderungen geltend machen.

Wir behalten uns das Recht vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Lieferant alle möglichen Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.

Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Vermögen abgewiesen wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. vom bis dahin nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

## IV. VERSAND, VERPACKUNG, URSPRUNGSNACHWEIS

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart wurde hat der Lieferant den kostengünstigsten Transport zu wählen. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen.

Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung

haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient.

Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

## V. EIGENTUMS-, GEFAHRENÜBERGANG, ÜBERNAHME

Der Eigentumsübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung bzw. bei Preisstellung „EXW - ab Werk“ mit Übergabe an den Frachtführer an uns. Grundlage dafür ist der Gutbefund der Lieferung durch unsere befugten Dienstnehmer. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind nicht gültig.

Wir behalten uns eine spätere Bemänglung der Ware vor, sofern zum Zeitpunkt der Anlieferung der quantitative oder qualitative Zustand der Ware nicht eindeutig beurteilt werden kann.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist bei Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, eine Lieferschein- und eine Frachtbriefkopie per Fax an uns zu senden, sodass diese Unterlagen bereits beim Eintreffen der Ware bei uns vorliegen.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht eindeutig vereinbart wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## VI. RECHNUNGSLEGUNG

Die Lieferantenrechnungen haben den gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen.

Bei Rechnungen für Waren inklusive den damit verbundenen Bauleistungen im Inland gilt die Neuregelung zur Rechnungslegung gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 - Übergang der Steuerschuld.

Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen, auf die die Neuregelung zutrifft, ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer auszustellen.

Auf den Rechnungen ist die UID -Nummer anzuge-

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

ben sowie folgender Text zu vermerken: “Die Steuerschuld für diesen Umsatz ist vom Leistungsempfänger zu übernehmen“.

Für eine Zahlung müssen alle der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung in zweifacher Ausführung und in prüffähiger Form
- die Angabe unserer Bestellnummer auf Lieferschein und Rechnung
- eine vollständige und ordnungsgemäße Erbringung aller Ihrer vertraglichen Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen

samt aller dazu gehöriger Dokumente.

Das Zahlungsziel wird ab dem Eingang der Rechnung und ab Vorliegen aller oben genannten Voraussetzungen berechnet.

## VII. PREISE, ZAHLUNG

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise, zu denen unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen abgerechnet wird. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit den niedrigeren Preisen abgerechnet werden. Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an die Lieferadresse geliefert, ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin. Nicht beauftragte oder unbestätigte Lieferungen oder Leistungen werden nicht vergütet. Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 14 Tage nach Waren- bzw. Eingang der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume von angekündigten Betriebsferien.

Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen werden keinesfalls auf uns zustehende Ansprüche jeglicher Art verzichtet. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückzuhalten.

Falls der Lieferant nicht binnen eines Monats nach

Bezahlung der Schlussrechnung einen begründeten Einwand erhebt, gelten alle Forderungen des Lieferanten aus dem gegenständlichen Auftrag als begleichen.

## VIII. VERTRAGSSTRAFE

Bei Lieferverzug unabhängig vom Verschulden des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Verzugstag ansteigend bis max. 10 % des Gesamtauftragswertes in Anrechnung zu bringen.

Die Einforderung des darüber hinausgehenden Schadens, sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Lieferanten abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

## IX. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE, PRODUKTHAFUNG UND SCHADENERSATZ

Sofern nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre und beginnt mit ordnungsgemäßer Übernahme aller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zu laufen.

Das gelieferte Produkt muss die uns vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und die vertraglich fixierten Leistungen erbringen.

Der Lieferant leistet weiters Gewähr für die Verwendung bestens geeigneter und fabrikneuer Materialien, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen sowie mündlichen Angaben und Anweisungen.

Der Lieferant hat uns bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken-

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Produkts zu gewährleisten. Im Falle des Nichtentsprechens obliegt uns keine Rückpflicht im Sinne der § 377, 378 HGB.

Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte steht es uns frei, nach unserer Wahl Ersatz, Mängelbehebung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbar sind.

Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung auf Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist 8 Tage), nicht Willens oder nicht in der Lage zur Durchführung, behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen.

Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom Lieferanten einzufordern.

Insbesondere sind dies die mit dem Austausch der Ware verbundenen Transport-, De- und Wiedermontagekosten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten. Das Prüfen der Ware erfolgt anlässlich der Übernahme bzw. der Verarbeitung.

Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für alle Mängel neu zu laufen. Es wird im Zweifelsfalle unterstellt, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. Für Reklamationen heben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Euro 150,- ein, zuzüglich allfälliger weiterer uns erwachsender Kosten, zahlbar bei Einbringung der Reklamation.

## X. VERTRAGSÜBERTRAGUNG, ZESSION

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nur

mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

## XI. SICHERHEITSTECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND AUFKLÄRUNGSPFLICHT

Der Lieferant hat die Richtlinien aller geltenden technischen- und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere der Ö- und EN Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wie die Richtlinien des Gefahrguttransportes einzuhalten. Darüber hinaus ist uns der Lieferant zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

Beabsichtigt der Lieferant Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in den Unterlagen des Auftraggebers vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers nötig.

## XII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant hat für etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten.

## XIII. ERFÜLLUNGORT

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung - auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

## XIV. ANZUWENDEDES RECHT UND GERICHTS- STAND

Für die vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns das österreichische Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Als Gerichtsstand wird das für unser Unternehmen sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

## XV. RECHTSWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

## XVI. SONSTIGES

Alle Lieferantenangebote sind unentgeltlich. Die mit den Anfragen übersendeten Unterlagen sind mit dem Angebot wieder zurückzugeben bzw. das Anfertigen von Kopien ist nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Dieses Recht erkennt der Lieferant mit Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an.